



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2017

19.12.2017

Nr. 80

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meezen für das Haushaltsjahr 2017   | S. 804 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Meezen für das Haushaltsjahr 2018   | S. 805 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nienborstel für das Haushaltsjahr 2018  | S. 807 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Bereich des Amtes Mittelholstein                                     | S. 809 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grauel | S. 812 |

# Amtliche Bekanntmachung

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meezen für das Haushaltsjahr 2017



Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2017 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	7.400,00 €	0,00 €	411.700,00 €	419.100,00 €
die Ausgaben	7.400,00 €	0,00 €	411.700,00 €	419.100,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00 €	5.800,00 €	98.600,00 €	92.800,00 €
die Ausgaben	0,00 €	5.800,00 €	98.600,00 €	92.800,00 €

### § 2

unverändert

### §§ 3 und 4

unverändert

Meezen, den 06.12.2017

gez. Wehner

Karl-Friedrich Wehner  
(Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Meezen für das Haushaltsjahr 2018



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **05.12.2017** folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |                           |                     |              |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                     |              |
|                           | in der Einnahme auf | 405.700,00 € |
|                           | in der Ausgabe auf  | 405.700,00 € |
| und                       |                     |              |
| 2. im Vermögenshaushalt   |                     |              |
|                           | in der Einnahme auf | 35.500,00 €  |
|                           | in der Ausgabe auf  | 35.500,00 €  |
- festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 €       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 €       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 €       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,00 Stellen |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |       |
|--|-------|
| (1) Grundsteuer  |       |
| (a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 % |
| (b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 325 % |
| (2) Gewerbesteuer  | 336 % |

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Meezen, den 06.12.2017

Gemeinde Meezen  
Der Bürgermeister

gez. Wehner

(Karl-Friedrich Wehner)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Nienborstel für das Haushaltsjahr 2018



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |                           |                     |              |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                     |              |
|                           | in der Einnahme auf | 860.400,00 € |
|                           | in der Ausgabe auf  | 860.400,00 € |
|                           | und                 |              |
| 2. im Vermögenshaushalt   |                     |              |
|                           | in der Einnahme auf | 132.300,00 € |
|                           | in der Ausgabe auf  | 132.300,00 € |
- festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 €       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 €       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 €       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 2,19 Stellen |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |       |
|--|-------|
| (1) Grundsteuer  |       |
| (b) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| (b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 % |
| (2) Gewerbesteuer  | 310 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder §84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Nienborstel, den 14.12.2017

Gemeinde Nienborstel  
Der Bürgermeister

gez.

Holger Kühl

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 116.

# Amtliche Bekanntmachung

## Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Bereich des Amtes Mittelholstein

Auch in diesem Jahr werden zum Jahresende wieder zahlreiche Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände) abgebrannt. Deshalb werden seitens der örtlichen Ordnungsbehörde für den Umgang und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten folgende Hinweise gegeben:

- Nach der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz dürfen Feuerwerkskörper (Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II) nur am 31. Dezember und am 01. Januar und nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgebrannt werden.
- Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II z.B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich – auch während der Verkaufszeiten – verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern betreiben, vorgebeugt werden.
- Damit Unfälle und Verletzungen von Personen vermieden werden, sollten vor dem Entzünden der Feuerwerkskörper unbedingt die Gebrauchsanweisungen auf den einzelnen Gegenstände bzw. den Verpackungen beachtet werden.
- Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen nur vom 28. bis 31. Dezember während der täglichen Geschäftszeiten angeboten und an den Verbraucher überlassen werden.
- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen ist generell verboten !
- Feuerwerkskörper dürfen ebenfalls nicht in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind (Stroh- und Reetdachhäuser, größere Heuböden bzw. sonstige Ernteerzeugnisse oder sonstige leicht brennbare Stoffe) abgebrannt werden. Ein ausreichender Sicherheitsabstand sollte eingehalten werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass insbesondere Raketen eine nicht unerhebliche Reichweite ( bis zu 200 m ) haben können.
- Gesondert festgesetzte und öffentlich bekannt gemachte Abbrennverbote für bestimmte Bereiche sind speziell zu beachten.
- Besonders ist darauf hinzuweisen, dass Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember eines jeden Jahres unzulässiger Lärm ist, der mit einer Geldbuße geahndet werden kann.  
Eltern und sonstige Aufsichtspflichtige sind für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich.

Um für alle Bürger und Bürgerinnen einen friedlichen und gefahrlosen Übergang vom Jahr 2016 in das Jahr 2017 zu gewährleisten, bitte ich dringend um Beachtung der aufgeführten Vorschriften.

Hohenwestedt, 06.12.2016

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor

gez.: Landt

## **Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (feuergefährliche Knallkörper und Raketen) im Bereich des Amtes Mittelholstein**

Die örtliche Ordnungsbehörde des Amtes Mittelholstein hat in den Gemeinden Aukrug, Beringstedt, Ehndorf, Gokels, Grauel, Meezen, Nienborstel, Nindorf, Padenstedt, Remmels und Tapendorf für bestimmte Bereiche ein Verbot für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (feuergefährliche Knallkörper und Raketen) angeordnet.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der ersten Sprengstoffverordnung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der zurzeit gültigen Fassung sind hiervon folgende Grundstücke betroffen:

Gemeinde Aukrug, OT Böken	Böker Str. 34
Gemeinde Aukrug, OT Bünzen	Museum Oles Hus
Gemeinde Aukrug, OT Homfeld	An der Lieth 3a
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Bargfelder Str. 31
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Hauptstr. 26
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Heinkenborsteler Str. 13
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Hühnerkamp 6
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Fasanengrund 2
Gemeinde Aukrug, OT Innien	Schmäkoppel 36 und 50
Gemeinde Aukrug, Fachklinik	Heidhof
Gemeinde Beringstedt	Friedensstraße 32
Gemeinde Ehndorf	Hinter dem Aalbek 20
Gemeinde Gokels	Bundesstr. 50
Gemeinde Grauel	Dorfstraße 4
Gemeinde Grauel	Hauptstraße 7, 14 und 20
Gemeinde Grauel	Schulstraße 1 und 8
Gemeinde Meezen	Kuhlenstücken 6 und 8
Gemeinde Meezen	Homfelder Weg 3
Gemeinde Meezen	Hauptstraße 3
Gemeinde Meezen	Hörnweg 2 und 4
Gemeinde Meezen	Dorfstr. 4
Gemeinde Meezen	Ringstr. 20
Gemeinde Nienborstel	Dorfstraße 1,12 und 17
Gemeinde Nienborstel	Kluhs 5
Gemeinde Nienborstel	Mühlenweg 15
Gemeinde Nienborstel	In de Eck 1 und 2
Gemeinde Nienborstel	Forstweg 19
Gemeinde Nienborstel	Hohenwestedter Straße 12
Gemeinde Nienborstel	Hüttener Pforte 3
Gemeinde Nindorf	Schniederredder 3
Gemeinde Nindorf	Krummhorn 3
Gemeinde Nindorf	Mittelweg 5
Gemeinde Nindorf	Osterree 9, 25 und 33
Gemeinde Nindorf	Dorfstr. 30
Gemeinde Padenstedt	Kleinredder 1
Gemeinde Padenstedt	Hauptstr. 5, 7 und 68



Gemeinde Remmels	Hauptstraße 19, 23, 24, 36, 37 und 39
Gemeinde Remmels	Hörsten 19 und 20
Gemeinde Remmels	Meiereiweg 7
Gemeinde Remmels	Winselweg 1
Gemeinde Remmels	Ziegeleiweg 1
Gemeinde Tappendorf	Dorfstraße 13
Gemeinde Tappendorf	Holnweg 12
Gemeinde Tappendorf	Spök 1
Gemeinde Tappendorf	Büssenbarg 6a

Das Abbrennverbot gilt für den 31. Dezember und 01. Januar eines jeden Jahres.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren verfügt über folgende Erkenntnisse bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen:  
Bei ungünstigen Verhältnissen kann bei den als geschützt festgestellten Objekten von einem Radius von 175 m (Mittelwert) bei der Verwendung von Raketen, Hochfeuerwerken, Römischen Lichtern sowie damit vergleichbaren Feuerwerkskörpern und bei handgeworfenen Feuerwerkskörpern von 70 m ausgegangen werden.

Nähere Einzelheiten zu den Bereichsabgrenzungen werden vom Ordnungsamt erteilt.

Hohenwestedt, 22.01.2018

gez.: Landt,  
Amtdirektor

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grauel (Beitrags- und Gebührensatzung)



Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. 2003 S. 57), der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. 2005 S. 27), des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.1990 (GVObI. 1990 S.545) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung und des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grauel (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 14.03.1994 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.11.2017 folgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grauel erlassen:

### Artikel I

1. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner 64,00 Euro jährlich.

2. § 8 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EWG) 64,00 € jährlich.

### Artikel II

Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grauel tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Grauel, den 28.11.2017

gez.  
Dierk Ruhsert  
(Bürgermeister)